



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Februar 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/59/495)]

59/161. Gewährung von Unterstützung für die Regierung Afghanistans bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung unerlaubten Opiums und zur Förderung von Stabilität und Sicherheit in der Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹, in der die in Bereichen wie Entwicklung, Frieden und Sicherheit zu verwirklichenden, miteinander verknüpften Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben dargelegt sind und der erforderliche Rahmen für die internationale Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele geschaffen wird,

in der Erkenntnis, dass die vom unerlaubten Anbau von Opiummohn, von der Erzeugung von unerlaubtem Opium und dem Handel damit ausgehende Bedrohung, die auf der Internationalen Konferenz über die Routen des Drogenhandels von Zentralasien nach Europa am 21. und 22. Mai 2003 in Paris angesprochen wurde, eine ernste Herausforderung für die Sicherheit und die Stabilität Afghanistans, seiner Nachbarländer und der Region sowie ein Problem für die Länder auf der ganzen Welt darstellt,

Kenntnis nehmend von dem Dokument *Afghanistan: Opiumstudie 2003*, veröffentlicht von Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung,

in Anerkennung des nachdrücklichen und kontinuierlichen Bekenntnisses der Afghanischen Übergangsregierung auf institutioneller, rechtlicher und administrativer Ebene zur Beseitigung des Anbaus von Opiummohn bis 2013,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, welche die Mitgliedstaaten in der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Politischen Erklärung² eingegangen sind, in der sie den Kampf gegen das weltweite Drogenproblem als eine gemeinsame und geteilte Verantwortung anerkannten und ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, dass dieses Problem in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss,

unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat die internationale Gemeinschaft am 17. Juni 2003 aufforderte, der Afghanischen Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit

¹ Siehe Resolution 55/2.

² Resolution S-20/2, Anlage.

dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und im Einklang mit der nationalen Drogenkontrollstrategie Hilfe zu gewähren,³

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in Abschnitt II ihrer Resolution 58/141 vom 22. Dezember 2003 die während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung und die weiteren Maßnahmen zur Durchführung der aus der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung hervorgegangenen Aktionspläne bekräftigte⁴ und empfahl, Afghanistan angemessene Hilfe zu gewähren, in Unterstützung des Engagements der Übergangsregierung Afghanistans zur Beseitigung unerlaubten Opiums,

unter Betonung der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Umsetzung der von der Internationalen Konferenz zur Suchtstoffbekämpfung über Afghanistan am 8. und 9. Februar 2004 in Kabul verabschiedeten fünf Aktionspläne, die im Rahmen der internationalen Konferenz "Afghanistan und die internationale Gemeinschaft – eine Partnerschaft für die Zukunft" vom 31. März bis 1. April 2004 in Berlin erörtert werden sollten, und der Schlussfolgerung der Konferenz von Kabul, wonach die Problematik der unerlaubten Drogen für alle, die an der Sicherung der Zukunft Afghanistans interessiert sind, oberste Priorität hat,

unter Hinweis darauf, dass die am Tagungsteil auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission teilnehmenden Minister und sonstigen Regierungsvertreter in der Gemeinsamen Ministererklärung und den weiteren Maßnahmen zur Durchführung der aus der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung hervorgegangenen Aktionspläne empfahlen, Afghanistan im Rahmen der unter anderem unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und über andere multilaterale Foren durchgeführten umfassenden internationalen Strategie angemessene Hilfe zu gewähren, um das Engagement der Übergangsregierung Afghanistans bei der Beseitigung des unerlaubten Anbaus von Opiummohn zu unterstützen und auf die einzigartige Situation des Landes einzugehen, bekräftigten, dass dies die Schaffung alternativer Existenzgrundlagen und den Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, darunter auch die Stärkung der "Sicherheitsgürtel" in der Region, fördern sollte, und dass weitreichende Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Drogennachfrage weltweit zu senken, um zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen, und bestätigten in diesem Zusammenhang, dass ihre Reaktion auf diese einzigartige Situation ihr Engagement für die Drogenbekämpfung in anderen Teilen der Welt und die dafür eingesetzten Ressourcen nicht beeinträchtigen wird⁵,

sowie unter Hinweis darauf, dass dem Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts für 2003 zufolge durch den Handel mit afghanischen Opiaten Mittel geschöpft werden, durch die Institutionen korrumpiert, Terrorismus und Aufstände finanziert und die Destabilisierung der Region herbeigeführt werden⁶,

³ Siehe S/PRST/2003/7; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2002-31. Juli 2003.

⁴ A/58/124, Abschnitt II.A.

⁵ Ebd., Ziffer 22.

⁶ Siehe *Report of the International Narcotics Control Board for 2003* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.04.XI.1), Ziffer 203.

ferner unter Hinweis auf den Appell des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts vom 12. Februar 2004 an die internationale Gemeinschaft, die afghanischen Behörden bei der Bewältigung des Problems der Drogenkontrolle voll zu unterstützen, damit die Bestimmungen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, namentlich Artikel 14 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe⁷ und des Übereinkommens in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁸, eingehalten werden,

1. *begrüßt* die von der internationalen Gemeinschaft über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere Organisationen geleistete bilaterale und multilaterale Unterstützung;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft aus dem unerlaubten Anbau von Opiummohn in Afghanistan und dem unerlaubten Handel damit erwächst;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die finanzielle und technische Unterstützung Afghanistans auszubauen, damit die Regierung ihre nationale Drogenkontrollstrategie erfolgreich umsetzen und dadurch die Nachfrage nach unerlaubten Drogen in Afghanistan senken sowie die durch den unerlaubten Anbau von Opiummohn und den unerlaubten Handel damit entstandene Bedrohung für den Frieden, die Stabilität und die sozioökonomische Gesundheit Afghanistans sowie die Sicherheit der Region und der übrigen Teile der Welt mindern kann;

4. *legt* allen Interessenträgern *eindringlich nahe*, verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung einer Kombinationsstrategie aus Strafvollzug, Ausmerzungen, Unterbindung, Nachfragesenkung und Bewusstseinsbildung, so auch Maßnahmen der alternativen Existenzsicherung, zu unternehmen, die einen gegenüber der derzeitigen Sichtweise breiteren Entwicklungskontext zugrunde legen, um dauerhafte, von unerlaubtem Opium unabhängige Existenzgrundlagen zu schaffen;

5. *bestärkt* die Afghanische Übergangsregierung, die Erfüllung ihrer couragierten Verpflichtung voranzutreiben, die sie in Bezug auf die fünf Aktionspläne eingegangen ist, die auf der am 8. und 9. Februar 2004 in Kabul abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan verabschiedet wurden;

6. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Senkung der weltweiten Nachfrage nach unerlaubten Drogen auszubauen, um die Anstrengungen zur dauerhaften Beseitigung von unerlaubtem Opium in Afghanistan zu unterstützen und dazu beizutragen;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus freiwilligen Beiträgen, die entweder nicht zweckgebundene Mittel gemäß den Leitlinien der Suchtstoff-Kommission für die Verwendung nicht zweckgebundener Mittel⁹ oder zweckgebundene Mittel sein können, und ermutigt die betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, Suchtstoffbekämpfungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Entwicklungszielen der Regierung Afghanistans routinemäßig in ihre Strategien für die Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen, damit in Afghanistan dauerhafte alternative Existenzgrundlagen geschaffen werden.

⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

⁸ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 8 (E/2001/28/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I, Resolution 44/20, Anlage.

